

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. I 1 / Ausgabe vom 03.01.2015

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

46.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02. Dezember 2015	Seite 4
46.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 01. Dezember 2015	Seite 5
46.3	Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A ,Herrnsheimer Höhe' für das Teilgebiet ,Südlich der Dalberg- Schule' in Worms-Herrnsheim gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 6-8
46.4	Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes PFE 33 „Johann-Braun-Straße“ in Worms-Pfeddersheim, Flur 4 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 9-11
46.5	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Verbandsge- meindeverwaltung Eich für den Zweckverband Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich	Seite 12
46.6	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Verbandsge- meindeverwaltung Eich für den Zweckverband Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich	Seite 13

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in der Wahlzeit 2014 – 2019

am Mittwoch, 02.12.2015, um 15.00 Uhr

im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im III. Quartal 2015

Nichtöffentliche Sitzung

Satzungsangelegenheit

Haushaltsangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Verkehrswegebau

Vertragsangelegenheiten

Beitragswesen

Worms, 24.11.2015
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim
am Dienstag, 01.12.2015 um 19.30 Uhr
im Anna-Günther-Saal des Bürgerhauses von Worms–Horchheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Mitteilungen des Ortsvorstehers Volker Janson
- 3) Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Grundstückangelegenheiten
- 2) Verträge
- 3) Personalien

Worms-Horchheim 24.11.2015
gez. Volker Janson
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A ‚Herrnsheimer Höhe‘ für das Teilgebiet ‚Südlich der Dalberg-Schule‘ in Worms-Herrnsheim gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A für das Teilgebiet Südlich der Dalberg-Schule mit der dazu gehörenden Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit dieser Bebauungsplanänderung soll das ursprünglich für eine Schulerweiterung vorgesehene unbebaute Gelände südlich der Dalberg-Schule künftig als Wohngebiet entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt in Flur 8 der Gemarkung Worms-Herrnsheim und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: ausgehend von der Kreuzung der Wegegrundstücke Nrn. 605 und 445/5 durch die nördliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 445/5,

im Osten: durch die östliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 444/2,

im Süden: durch die südliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 443/2 sowie der Lord-Acton-Straße, Flurstück Nr. 688,

im Westen: durch die westliche Grenze des Weges, Flurstück Nr. 605 bis zum Ausgangspunkt.

Die genaue Gebietsumschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Zu diesem Bebauungsplan-Entwurf liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Begründung zum Bebauungsplan mit Angaben zu Umweltbelangen, insbesondere zu den Themen Altlasten und Boden, Artenschutz, Energiekonzept und Verkehr,
2. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Betroffenheit der nach § 44 BNatSchG europäisch geschützten Arten,
3. Bodenuntersuchungen
 - a) zum Nachweis der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - b) zur Beurteilung der Radonbelastung in der Bodenluft,
4. Energiekonzept für das Teilgebiet ‚Südlich der Dalberg-Schule‘ in Worms-Herrnsheim im Rahmen des „Regional Implementation Plan Worms“,
5. Verkehrstechnische Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten,

6. Drei Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ergänzend findet gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes HO 50A für das Gebiet ‚Südlich der Dalberg-Schule‘ liegt mit der dazugehörigen Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

07.12.2015 bis einschließlich 15.01.2016

während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung auf www.worms.de, unter „Mein Worms > Bauen, Wohnen & Planen > Stadtplanung > Beteiligung“ eingesehen werden.

Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 5. Änderung dieses Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Worms, 23.11.2015
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes PFE 33 „Johann-Braun-Straße“ in Worms-Pfeddersheim, Flur 4 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes PFE 33 „Johann-Braun-Straße“ in Worms-Pfeddersheim, Flur 4 mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Worms-Pfeddersheim, Flur 4, die Flurstücke Nrn. 48/91, 48/92, 372/1, 365/1 und anteilig die Flurstücke Nrn. 324/1 und 339/13. Die genaue Gebietsumschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf PFE 33 „Johann-Braun-Straße“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan insbesondere mit Angaben zu den Umweltbelangen Boden und Altlasten, Artenschutz, Lärm und Lärmschutz
- Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- Fachbeitrag Fauna: Vögel, Fledermäuse, Reptilien
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) zur Betroffenheit der nach § 44 BNatSchG europäisch geschützten Arten mit Zusammenfassung
- Gefahrerforschung für die Auffüllungen auf dem ehemaligen Bundeswehrdepot in Worms-Pfeddersheim
- Schalltechnisches Gutachten zum Verkehrslärm
- Umwelttechnischer Bericht - Schadstoffkataster / Rückbaukonzept
- 14 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Eingaben des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim, u.a. zu den Themen Grünflächen und Bebauungsdichte

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ergänzend findet gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Der Bebauungsplan-Entwurf PFE 33 „Johann-Braun-Straße“ liegt mit der dazugehörigen Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom

07.12.2015 bis einschließlich 15.01.2015

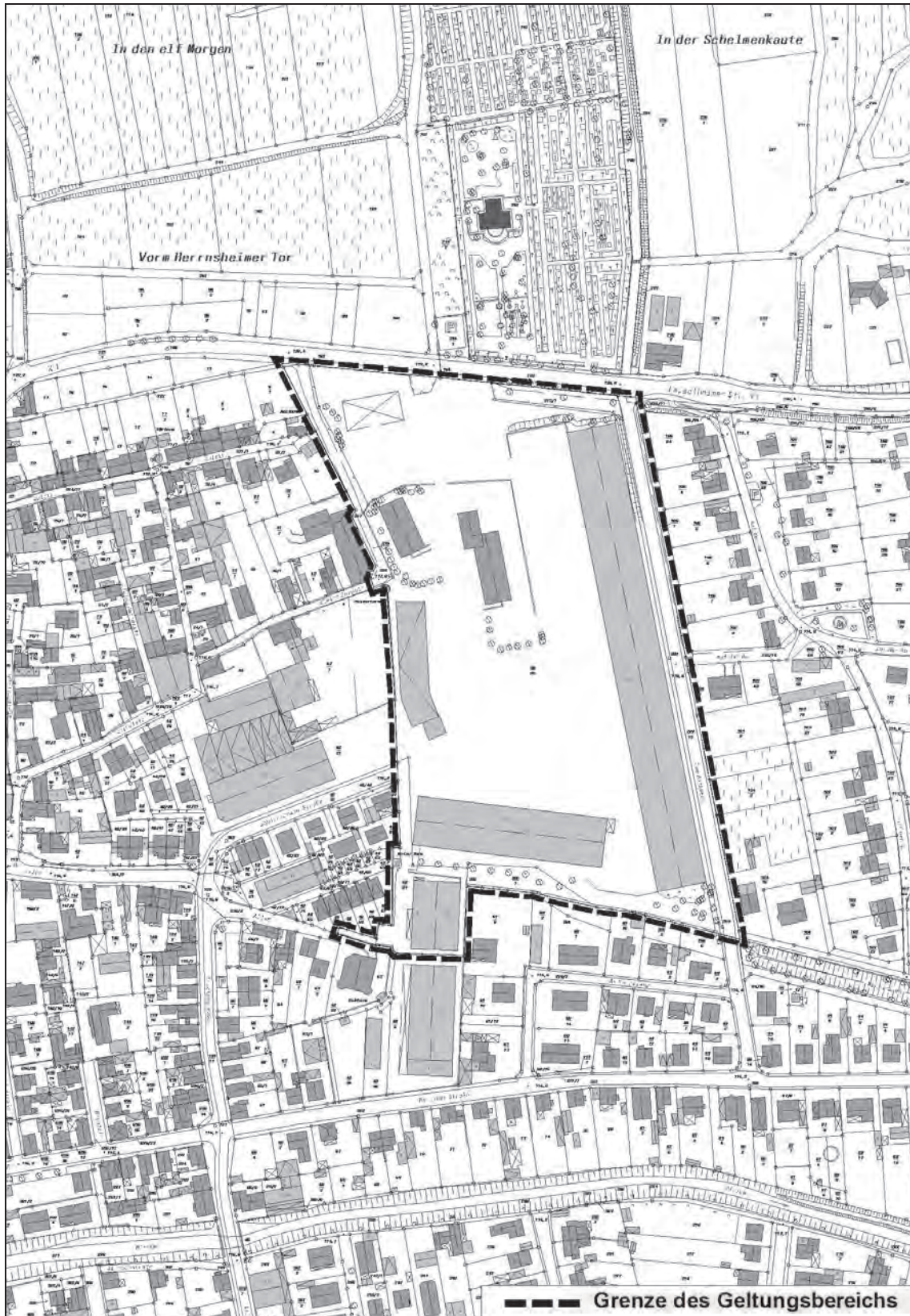
während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung auf www.worms.de, unter „Mein Worms > Bauen, Wohnen & Planen > Stadtplanung > Beteiligung“ eingesehen werden.

Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Worms, 23.11.2015
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan-Entwurf PFE 33 „Johann-Braun-Straße“ in Worms-Pfeddersheim, Flur 4
(unmaßstäblich)**



BEKANNTMACHUNG

Verbandsgemeindeverwaltung Eich für den Zweckverband Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich

Jahresabschluss 2013

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2013 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von

241.348,97 €

ab. Der Jahresverlust 2013 beträgt 41.825,55 €. Der Jahresabschluss wurde in der vorliegenden Form durch die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 19. November 2015 beschlossen und dem Verbandsvorsteher die Entlastung erteilt. Ferner beschloss die Verbandsversammlung, den Jahresverlust in Höhe von 41.825,55 € gemäß den Vorgaben der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz liegt der festgestellte Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der Zeit vom

30. November 2015 bis einschließlich 08. Dezember 2015

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, 67575 Eich, Hauptstraße 26, Zimmer 51, öffentlich aus.

67575 Eich, den 20.11.2015
Zweckverband Wasserversorgung
für das Altrheingebiet Eich
in Vertretung
gez. Uwe Franz
Stellvertretender Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Verbandsgemeindeverwaltung Eich für den Zweckverband Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich

Jahresabschluss 2014

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2014 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von

277.977,85 €

ab. Der Jahresgewinn 2014 beträgt 58.032,84 €. Der Jahresabschluss wurde in der vorliegenden Form durch die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 19. November 2015 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher die Entlastung erteilt. Ferner beschloss die Verbandsversammlung gemäß den Vorgaben der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, den Jahresgewinn mit einem Betrag in Höhe von 41.825,55 € zur Verlustabdeckung des Vorjahres zu verwenden und den danach verbleibenden Gewinn in Höhe von 16.207,29 € in die allgemeine Rücklage zu stellen.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz liegt der festgestellte Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der Zeit vom

30. November 2015 bis einschließlich 08. Dezember 2015

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, 67575 Eich, Hauptstraße 26, Zimmer 51, öffentlich aus.

67575 Eich, den 20.11.2015
Zweckverband Wasserversorgung
für das Altrheingebiet Eich
in Vertretung
gez. Uwe Franz
Stellvertretender Vorstandsvorsteher

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!